

Metadaten

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte

EVAS: **32271**

Berichtsjahr: **2022**

Inhaltsverzeichnis

- A Erläuterungen
- B Qualitätsbericht
- C Erhebungsbogen
- D Datensatzbeschreibung

Impressum

Metadaten

Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte

EVAS: 32271

Berichtsjahr: 2022

Erschienen im August 2025

Herausgeber

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Steinstraße 104 – 106

14480 Potsdam

info@statistik-bbb.de

www.statistik-berlin-brandenburg.de

Tel. 0331 8173 - 1777

Fax 030 9028 - 4091

**Amt für Statistik Berlin-Brandenburg,
Potsdam, 2025**



Dieses Werk ist unter einer

Creative Commons Lizenz vom Typ

Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich.

Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen,

konsultieren Sie

<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>

Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte

A Erläuterungen

Allgemeine Angaben

Die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte wird seit dem Jahr 2007 dreijährlich für das Berichtsjahr und die zwei vorhergehenden Jahre mit dem jeweiligen Stichtag 1. Januar bei Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung betreiben und den für die öffentliche Wasserversorgung und die öffentliche Abwasserentsorgung zuständigen Gemeinden durchgeführt.

Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 14 Abs. 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe b UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen sowie die zuständigen Gemeinden auskunftspflichtig.

Rechtsgrundlage für diese Erhebung ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Erhoben werden die Angaben zu § 11 Absatz 2 UStatG. Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Darüber hinaus dürfen die Statistischen Ämter der Länder nach § 16 Absatz 2 UStatG die Ergebnisse der Erhebung § 11 Abs. 2 veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Zweck und Ziele der Statistik

Die Erhebung dient der regelmäßigen Darstellung der öffentlichen Wasser- und Abwasserentgelte, die der Endverbraucher aufbringen muss. Die erhobenen Daten werden benötigt, um zu aussagekräftigen Ergebnissen über Preise- und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu gelangen.

Zu den Hauptnutzern dieser Erhebung zählen das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), die Länderministerien, das Umweltbundesamt (UBA), die Umweltökonomischen Gesamtrechnungen (UGR), das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) sowie die Fachbehörden der Länder. Weitere Nutzer sind große Wasserversorger und Gemeinden, Verbände und Vereinigungen mit Bezug zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (wie z. B. der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. – DWA), Forschungseinrichtungen und sonstige private Nutzer.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die

Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Erhebungsmethodik

Es handelt sich um eine Primärerhebung. Die Auskunftspflichtigen werden auf elektronischem Weg von den zuständigen Statistischen Ämtern der Länder mittels standardisierten Erhebungsbogen befragt.

Merkmale und Klassifikationen

Die Erhebung erfasst wiederkehrende Beiträge, Grundgebühren und Mengengebühren für private Haushalte einschließlich Kleingewerbe. „Entgelte“ steht in dieser Erhebung als übergeordneter Begriff für die regional unterschiedlichen Bezeichnungen wie Preise, Gebühren oder Beiträge. Beim Abwasser werden nur Entgelte für Abwasser erfasst, das über die Kanalisation einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird.

Die Erhebung erfasst folgende **Merkmale**:

Für die Wasserentgelte:

- mengenbezogenes Entgelt je Kubikmeter
- jährliche Grundgebühr

Für die Abwasserentgelte:

- mengenbezogenes Entgelt je Kubikmeter
- Niederschlagswasserentgelt je Quadratmeter versiegelter oder sonstiger Fläche
- jährliche Grundgebühr
- einmalige Zahlungen wie z. B. Anschlussgebühren sind nicht Bestandteil dieser Erhebung

Flächenbezogenes Entgelt Abwasser

Flächenbezogenes Entgelt wird z.B. auf die bebaubare Fläche oder die Grundstücksgröße bezogen. Werden bei der Entgeltberechnung mehrere Flächenarten berücksichtigt, wird das gemessen am Gesamtaufkommen bedeutendste Flächenentgelt eingetragen.

Haushaltsübliches mengen- und flächenunabhängiges Entgelt

Unter haushaltsübliches mengenunabhängiges und flächenunabhängiges Entgelt fällt i.d.R. die Grundgebühr, ein Grundentgelt bzw. eine Entgeltpauschale.

Haushaltsübliches verbrauchsunabhängiges Wasser- und Abwasserentgelt

Das haushaltsübliche verbrauchsunabhängige Entgelt (Grundgebühr, Grundentgelt, Entgeltpauschale) wird auf die haushaltsübliche Größe des Wasserzählers bzw. die haushaltsübliche Jahresverbrauchsklasse bezogen.



Mengenbezogenes Entgelt Abwasser

Beim mengenbezogenen Entgelt für Abwasser oder Schmutzwasser ist das Entgelt je Kubikmeter Abwasser oder Schmutzwasser anzugeben, wenn die Grundlage der Berechnung der Frischwasserbezug ist.

Sonstiges mengenbezogenes Entgelt

Sonstiges mengenbezogenes Entgelt umfasst zusätzlich zum Schmutzwasser- und Abwasserentgelt erhobene Entgelte, deren Grundlage nicht die Menge des bezogenen Frischwassers ist.

Verbrauchsabhängiges Entgelt Wasser

Im Verbrauchspreis müssen alle in das Verbrauchsabhängige Entgelt eingerechneten Teilentgelte, wie z.B. Wasserentnahmehentgelt, Abschreibungen u. Ä. angegeben werden.

Folgende **Klassifikationen** werden angewendet:

Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS)

Bundesgebiet, Bundesland, Regierungsbezirk, Kreis, Gemeinde.

Die regionalen Daten werden mit dem Gebietsstand vom 31.12.2016 erhoben.

Flussgebietseinheit (FGE)

Die Flussgebietseinheit ist nach Artikel 2 der EG-Wasserrahmenrichtlinie ein als Haupteinheit für die Bewirtschaftung von Einzugsgebieten festgelegtes Land- oder Meeresgebiet, das aus einem oder mehreren benachbarten Einzugsgebieten und den ihnen zugeordneten Grundwässern und Küstengewässern besteht.

Die FGE sind in die Ebenen A, B und C eingeteilt.

Dem Land Berlin sind in der ersten Ebene (A-Ebene) die Flussgebietseinheit Elbe (5000) und in der zweiten Ebene (B-Ebene) die Havel (5800) zugeordnet. Die dritte Ebene (C-Ebene) beschreibt insgesamt fünf Bearbeitungsgebiete.

Bearbeitungsgebiet

HAV_PE01	Obere Havel
HAV_PE04	Untere Havel
HAV_PE06	Nuthe
HAV_PE07	Untere Spree 2
HAV_PE08	Dahme

Dem Land Brandenburg sind in der ersten Ebene (A-Ebene) die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder (5000 und 6000) zugeordnet.

Die zweite Ebene (B-Ebene) umfasst sieben Koordinierungsräume.

Koordinierungsraum

5400	Mulde-Elbe-Schwarze Elster
5700	Mittlere Elbe/Elde oder Mittelelbe-Elde
5800	Havel
6300	Mittlere Oder
6400	Lausitzer Neiße
6700	Stettiner Haff
6900	Untere Oder

Die dritte Ebene (C-Ebene) beschreibt im Land Brandenburg dreiundzwanzig Bearbeitungsgebiete.

Bearbeitungsgebiet

HAV_PE01	Obere Havel
HAV_PE02	Rhin
HAV_PE03	Dosse-Jäglitz
HAV_PE04	Untere Havel
HAV_PE05	Plane-Buckau
HAV_PE06	Nuthe
HAV_PE07	Untere Spree 2
HAV_PE08	Dahme
HAV_PE09	Untere Spree 1
HAV_PE10	Mittlere Spree
HAV_PE11	Obere Spree
LAN	Lausitzer Neiße
MEL_PE01	Nuthe
MEL_PE02	Ehle
MEL_PE07	Elbe von Saale bis Havel
MEL_PE08	Elbe von Havel bis Geesthacht
MEL_PE09	Stepenitz-Karthane-Löcknitz
MEL_PE10	Elde-Müritz
MES_ES2	Elbestrom 2
MES_SE	Schwarze Elster
STH	Stettiner Haff
UOD	Untere Oder
MOD	Mittlere Oder

Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte



2014-2016

Erscheinungsfolge: alle 3 Jahre
Erschienen am 20. März 2018

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 / 75 24 05

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Bezeichnung der Statistik:* Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte
- *Grundgesamtheit:* Einheiten der öffentlichen Wasserversorgung der Wirtschaftszweige (WZ) 36.00.1 bis 36.00.3 und der öffentlichen Abwasserentsorgung der Wirtschaftszweige (WZ) 37.00.1 und 37.00.2 nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008
- *Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten):* Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und andere Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserentsorgung betreiben, bzw. die für die öffentliche Wasserversorgung und die öffentliche Abwasserentsorgung zuständigen Gemeinden
- *Berichtszeitraum:* Der Berichtszeitraum umfasst die Jahre 2014, 2015 und 2016 zum Stichtag 1. Januar jeden Jahres.
- *Periodizität:* Die Erhebung wird seit 2007 alle drei Jahre für das Berichtsjahr und die zwei vorhergehenden Jahre durchgeführt.
- *Räumliche Abdeckung:* Bundesgebiet, Bundesland, Regierungsbezirk, Kreis, Gemeinde, Fluss-gebiets-einheit
- *Rechtsgrundlagen:* Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005, das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987, das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 geändert worden ist.
- *Qualitätsmanagement:* Kontinuierliche Maßnahmen der Evaluation und Verbesserung bezogen auf die statistischen Ergebnisse und den Herstellungsprozess.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- *Inhalte der Statistik:* Entgelte der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung, unterteilt nach verbrauchsabhängigen und verbrauchsunabhängigen Entgelten.
- *Nutzerbedarf:* Die Erhebung ermöglicht eine umfassende Darstellung der Entgelte der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung für eine ökonomische Analyse der Wassernutzungen sowie als politische Entscheidungshilfe für Maßnahmen zum Umwelt- und insbesondere zum Gewässerschutz.
- *Hauptnutzer:* Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), Umweltbundesamt (UBA), Statistisches Amt der Europäischen Union (Eurostat), Ministerien und Fachbehörden der Länder. Weitere Nutzer sind große Wasserversorger und Abwasserentsorger sowie Gemeinden, Verbände und Vereinigungen mit Bezug zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (wie z.B. der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. – BDEW, die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – DWA, der Verband kommunaler Unternehmen e.V. – VKU und die Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH - RWW), Forschungseinrichtungen und sonstige private Nutzer.
- *Nutzerkonsultation:* Fachausschuss "Umweltstatistiken"

3 Methodik

Seite 6

- *Konzept der Datengewinnung:* Totalerhebung, Onlinebefragung der Auskunftspflichtigen.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:* Die Daten werden dezentral von den Statistischen Ämtern der Länder mittels Online-Fragebogen erhoben. Es folgt eine Weiterleitung der Länderergebnisse an das Statistische Bundesamt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 7

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Die Ergebnisse dieser Erhebung sind, da es sich um eine Totalerhebung handelt, als sehr genau einzustufen.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Fehlinterpretationen durch geteilte Zuständigkeiten innerhalb der befragten Unternehmen oder Gemeinden können Doppel- oder Untererfassungen zur Folge haben. Des Weiteren können sich Fehler infolge von Fehlinterpretationen der Anmerkungen und Erläuterungen durch die Berichtspflichtigen oder durch die Art der Fragestellung sowie den Aufbau der Fragebogen ergeben.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 8

- *Aktualität:* Erste Ergebnisse des Berichtsjahres 2016 wurden im Rahmen einer Pressemitteilung veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit:* Für das Berichtsjahr 2016 konnte der festgelegte Termin der Ergebnislieferung aufgrund von methodischen Änderungen nicht eingehalten werden.

6 Vergleichbarkeit

Seite 8

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Europäisch: Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten möglich; national: Es liegen vergleichbare Ergebnisse für die Bundesländer vor.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte wird ab 2007 alle drei Jahre für das Berichtsjahr und die zwei vorhergehenden Jahre durchgeführt. Aufgrund geänderter Auswertungskonzeption mit Vorjahreswerten nicht vergleichbar. Für den aktuellen Berichtszeitraum (2014-2016) ist aber eine direkte Vergleichbarkeit der Ergebnisse uneingeschränkt möglich.

7 Kohärenz

Seite 9

- *Input für andere Statistiken:* Trifft nicht zu.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 9

- *Verbreitungswege:* Ausschließlich elektronische Veröffentlichung ausgewählter Tabellen (dreijährlich); kostenlos herunterzuladen unter www.destatis.de, Regionaldatenbank Deutschland, eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind über die Website des jeweiligen Landesamtes zugänglich
- *Kontaktinformation:* www.destatis.de/Kontakt, Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 10

- Keine sonstigen fachstatistischen Hinweise

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erfasst werden Einheiten der Wirtschaftszweige (WZ) 36.00.1 bis 36.00.3 (Wasserversorgung) und 37.00.1 und 37.00.2 (Abwasserentsorgung) nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 2008). Einheiten weiterer WZ können in die Erhebung einbezogen werden, wenn diese Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung oder der öffentlichen Abwasserentsorgung übernommen haben. Darüber hinaus richtet sich die Erhebung an die für die öffentliche Wasserversorgung und die öffentliche Abwasserentsorgung zuständigen Gemeinden. Erfasst werden haushaltsübliche wiederkehrende Entgelte der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung, unterteilt nach verbrauchsabhängigen und verbrauchsunabhängigen Entgelten.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte wird bei Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserentsorgung betreiben, bzw. bei den für die öffentliche Wasserversorgung und die öffentliche Abwasserentsorgung zuständigen Gemeinden durchgeführt.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte wird als dezentrale Erhebung für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Die Ergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt nach Bundesgebiet (NUTS-0), Bundesländern (NUTS-1), Regionen (Westdeutsche Flächenländer, Ostdeutschland ohne Berlin, Stadtstaaten) sowie nach Flussgebietseinheiten ausgewiesen. Ergänzend stellen die Statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse nach NUTS-2-Regionen (Regierungsbezirke) und gegebenenfalls für kleinere Regionen unterhalb der NUTS-2-Ebene dar; NUTS = Nomenclature des unités territoriales statistiques (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik).

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum umfasst die Jahre 2014, 2015 und 2016 zum Stichtag 1. Januar jeden Jahres.

1.5 Periodizität

Die Erhebung wird seit 2007 alle drei Jahre für das Berichtsjahr und die zwei vorhergehenden Jahre durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 11 Absatz 2 UStatG. Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 14 Absätze 1 und 2 Nummer 8 Buchstabe b UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Statistischen Ämter der Länder dürfen nach § 16 Absatz 2 UStatG die Ergebnisse veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die zur Durchführung der Erhebung benötigten Hilfsmerkmale (Name, Bezeichnung und Anschrift der Erhebungseinheit, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen) werden nach Abschluss der Erhebung gelöscht.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Mit den Vertretern der Statistischen Ämter der Länder finden regelmäßige Besprechungen (zweimal im Jahr) sowie zusätzlich spezielle Arbeitsgruppensitzungen (ein- bis zweimal im Jahr) zur Qualitätssicherung und -verbesserung der Erhebung statt. Darüber hinaus bilden sich je nach Bedarf Arbeitsgruppen, z.B. mit dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), dem Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) oder der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH (RWW), in denen die Erhebungsmerkmale und Ergebnisse analysiert und gegebenenfalls weiterentwickelt werden. Sollten im Zuge dieser Sitzungen Unterschiede der Datengrundlage auftauchen, so können durch gezielte Recherche bei den Auskunftspflichtigen Fehler identifiziert und ausgeglichen werden.

Zur Qualitätssicherung der Erhebungsunterlagen werden die Fragebogen dreijährlich durch die Arbeitsgruppe Design standardisiert.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Ergebnisse der Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte können als genau angesehen werden. Durch die Art der Fragestellung und den Aufbau der Fragebogen können sich geringfügige Fehlerquellen ergeben. Diese können sich in falschen Aussagen infolge von Fehlinterpretationen der Erläuterungen durch die Berichtspflichtigen widerspiegeln. Entgegengewirkt wird diesen möglichen Fehlerquellen durch Korrekturen im Rahmen der Sichtkontrolle und der maschinellen Plausibilisierung der Daten in den Statistischen Ämtern der Länder.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Erhebung erfasst Entgelte der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung, unterteilt nach verbrauchsabhängigen und verbrauchsunabhängigen Merkmalen bei den Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserentsorgung sowie bei den für die öffentliche Wasserversorgung und die öffentliche Abwasserentsorgung zuständigen Gemeinden. Einmalige Zahlungen, wie z.B. Anschlussgebühren, werden nicht berücksichtigt. Die Erhebung beschränkt sich auf haushaltsübliche Entgelte. Die Preise für Großabnehmer werden nicht einbezogen.

Erhoben werden folgende Merkmale:

1. für die Wasserversorgung

a) Verbrauchsabhängiges Entgelt: Verbrauchspreis je m^3 . Dabei müssen im Verbrauchsentgelt alle Teilentgelte für Letztverbraucher, wie z.B. Wasserentnahmeeentgelt, Abschreibungen, Investitionsbeitrag und sonstige verbrauchsabhängige Entgelte, enthalten sein.

b) Verbrauchsunabhängiges Entgelt im Jahr: Haushaltsübliches verbrauchsunabhängiges Entgelt (Grundentgelt, Grundgebühr, Entgeltpauschale) im Jahr, bezogen auf die haushaltsübliche Größe des Wasserzählers bzw. die haushaltsübliche Jahresverbrauchsklasse.

2. für die Abwasserentsorgung

a) Mengenbezogenes Entgelt: Abwasser- oder Schmutzwasserentgelt je m^3 , bezogen auf den Frischwasserbezug sowie sonstiges mengenbezogenes Entgelt je m^3 ohne Bezug auf den Frischwasserbezug, z.B. Brauchwasser, Grauwasser, Niederschlagswasser.

b) Flächenbezogenes Entgelt: Schmutzwasserentgelt je m^2 , Niederschlags- bzw. Oberflächenwasserentgelt je m^2 bezogen auf die versiegelte Fläche, bebaubare Fläche oder die Grundstücksgröße.

c) Haushaltsübliches mengen- und flächenunabhängiges Entgelt im Jahr: Hierunter fällt in der Regel ein Grundentgelt, eine Grundgebühr bzw. eine Entgeltpauschale.

Bei der Abwasserentsorgung werden nur Entgelte für Abwasser erfasst, das über das öffentliche Kanalnetz einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird sowie für Niederschlagswasser, das über Trennkanalisation abgeleitet wird. Entgelte für die Leitung von abflusslosen Gruben, auch wenn der Inhalt einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, bleiben genauso unberücksichtigt wie Entgelte für Wasser, das über eine Kanalisation (ohne weitere Behandlung) direkt eingeleitet wird.

2.1.2 Klassifikationssysteme

- Wirtschaftszweige:

Erfasst werden Einheiten der öffentlichen Wasserversorgung der Wirtschaftszweige (WZ) 36.00.1 bis 36.00.3 und der öffentlichen Abwasserentsorgung der Wirtschaftszweige (WZ) 37.00.1 und 37.00.2 nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 2008). Einheiten weiterer WZ können in die Erhebung einbezogen werden, wenn diese Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung oder der öffentlichen Abwasserentsorgung übernommen haben.

- Amtlicher Gemeindeschlüssel:

Bundesgebiet, Bundesland, Regierungsbezirk, Kreis, Gemeinde

- Flussgebietseinheiten:

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der EU-Wasserrahmenrichtlinie ein als Haupteinheit für die Bewirtschaftung von Einzugsgebieten festgelegtes Land- oder Meeresgebiet, das aus einem oder mehreren benachbarten Einzugsgebieten und den ihnen zugeordneten Grundwässern und Küstengewässern besteht.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Definitionen der erhobenen Merkmale können den Erläuterungen zu den Fragebogen entnommen werden (siehe Fragebogen im Anhang).

2.2 Nutzerbedarf

Die Wasserrahmenrichtlinie verlangt eine ökonomische Analyse der Wassernutzungen mit dem Ziel der Ermittlung kostendeckender Preise. Unabdingbare Informationen hierzu sind neben den Investitionen die Entgelte der Wassernutzungen, Trinkwasser und Abwasser, die der Endverbraucher aufbringen muss. Ziel der Statistik ist die umfassende Darstellung der öffentlichen Wasser- und Abwasserentgelte. Die Daten der Statistik dienen als politische Entscheidungshilfe für Maßnahmen zum Gewässerschutz und zur Weiterentwicklung von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungssystemen.

Zu den Hauptnutzern dieser Erhebung zählen das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), die Länderministerien, das Umweltbundesamt (UBA), das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) sowie die Fachbehörden der Länder. Weitere Nutzer sind große Wasserversorger und Abwasserentsorger sowie Gemeinden, Verbände und Vereinigungen mit Bezug zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (wie z.B. der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. – BDEW, die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – DWA, der Verband kommunaler Unternehmen e.V. – VKU und die Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH - RWW), Forschungseinrichtungen und sonstige private Nutzer.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Gewünschte Änderungen an Ausprägungen bestehender Merkmale werden entsprechend dem Stand der Entwicklungen, z.B. im technischen Bereich, angepasst. Änderungen im bestehenden Erhebungsmodus lassen sich hingegen auf nationaler wie auch europäischer Ebene nur mittels Gesetzesänderung umsetzen. Die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, Verbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft sind im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Das Statistische Bundesamt beruft in regelmäßigen Abständen Arbeitsgemeinschaften mit den Statistischen Ämtern der Länder ein. Nutzerinteressen werden von Seiten des Statistischen Bundesamtes auch über interne Ausschüsse und Fachausschüsse (u.a. Fachausschuss "Umweltstatistiken") berücksichtigt.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Erhebung erfasst Entgelte der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung und wird seit 2007 alle drei Jahre für das Berichtsjahr und die zwei vorhergehenden Jahre bei den Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserentsorgung sowie bei den für die öffentliche Wasserversorgung und die öffentliche Abwasserentsorgung zuständigen Gemeinden durchgeführt.

Die Angaben werden durch die Auskunftspflichtigen (siehe 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen) mittels Onlinefragebogen an die zuständigen Statistischen Ämter der Länder übermittelt. Es handelt sich um eine Totalerhebung. Aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren durchgeführt.

Bis 2013 gab es bei der Entgelterhebung eine eingeschränkte Aussagekraft der Ergebnisse, insbesondere auf regional aggregierter Ebene für zusammengefasste Durchschnittswerte einzelner Entgeltkomponenten. So sind zwei oder mehrere Tariftypen, die in einer Gemeinde parallel erhoben wurden, zu einem „zusammengesetzten“ Tariftyp verschmolzen worden. Dieser Tariftyp wurde dann der gesamten Gemeinde zugeordnet, obwohl er tatsächlich nur in einem Teilgebiet oder in der Kombination vorkam. Diese Ergebnisse lieferten lediglich eine gebündelte Zusammenstellung der einzelnen Entgelthöhen und deren Komponenten. Damit war bislang eine aussagekräftige Zuordnung der Gemeinden zu einem Tariftyp nicht durchgängig möglich. Die Entgeltstruktur, also die Verteilung bestimmter Kombinationen von Entgelten (Tariftypen), wurde daher unvollständig dargestellt.

Aus diesem Grund wurde die Aufbereitungsmethodik der Wasser- und Abwasserentgelte ab 2014 geändert. Im Vordergrund steht nun die Darstellung der Entgelte nach Tariftypen. Dabei werden ausschließlich die Entgelte derjenigen regionalen Einheiten (z.B. Gemeinden) aggregiert, in denen die Entgelte in gleicher Kombination anfallen. Die unterschiedlichen Tariftypen einer Gemeinde werden nicht mehr „verschmolzen“, sondern in der weiteren Aufbereitung in ihrer ursprünglichen Ausprägung beibehalten. Die einzelnen Entgeltkomponenten, z.B. der Kubikmeterpreis, sollen im Kontext der Entgelte dargestellt werden, mit denen sie in Kombination erhoben werden. Das Ziel der neuen tarifgebietsbasierten Auswertung ist es, soweit wie möglich nur vergleichbare Einheiten zusammenzufassen.

Mit dieser Vorgehensweise sind differenziertere Aussagen zu den einzelnen Entgeltkomponenten möglich. So kann bei zeitlichen und räumlichen Vergleichen der potentielle Effekt anderer Tarifkomponenten auf die betrachtete Entgeltkomponente besser kontrolliert werden.

Im Zuge der neuen tarifgebietsbasierten Auswertung wird außerdem eine einheitliche Gewichtungsmethode in allen regionalen Ebenen angewendet. Die Entgelte erhalten als Gewicht die angeschlossene Bevölkerung im Tarifgebiet, da diese die beste Näherung für die potentiell von Entgelten Betroffenen darstellt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte wird entweder mit zwei standardisierten Online-Fragebogen für Unternehmen (Trinkwasser - 11UT und Abwasser - 11UA) oder mit einem standardisierten Online-Fragebogen für Gemeinden (Trinkwasser und Abwasser - 11G) dezentral von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Nach Rücklauf der Erhebungsunterlagen werden die Daten erfasst und ein Prüfverfahren in Form einer Plausibilitätskontrolle schließt sich an. Dadurch werden mögliche Fehlangaben, die infolge von Fehlinterpretationen von Anmerkungen und Erläuterungen durch die Berichtspflichtigen entstehen können, korrigiert. Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den Auskunftspflichtigen nachgefragt. Auch ein Vergleich mit den Ergebnissen der Vorerhebung kann Anhaltspunkte für fehlerhafte Daten liefern. Da es sich um eine Totalerhebung handelt, werden keine Hochrechnungsverfahren eingesetzt. Schließlich erfolgt die Weiterleitung der Länderergebnisse (Summensätze) an das Statistische Bundesamt. Dort werden aus den Länderdaten Bundesergebnisse zusammengestellt. Die Erhebungsunterlagen werden evaluiert und bei Bedarf angepasst. Hieran wird u.a. die hausinterne Rechtsabteilung beteiligt. Die Erhebungsunterlagen finden Sie im Anhang des Qualitätsberichtes.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Der Berichtszeitraum umfasst die Jahre 2014, 2015 und 2016 zum Stichtag 1. Januar jeden Jahres. Bei dieser Erhebung werden saisonbedingte Effekte, wie z.B. der Einfluss von Wetterbedingungen, nicht berücksichtigt. Entsprechend werden auch keine Saisonbereinigungsverfahren angewendet.

3.5 Beantwortungsaufwand

Als Basis dienen den auskunftspflichtigen Unternehmen und Gemeinden ihre eigenen Verwaltungsunterlagen. Die Belastung der Berichtspflichtigen ist als gering einzustufen. Eine Reduzierung der Belastung kann nur durch eine Gesetzesänderung (Reduzierung der Merkmale) erfolgen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Erhebung ist so konzipiert, dass mögliche Fehler minimiert und kontrolliert werden können. Die Ergebnisse dieser Erhebung sind als sehr genau einzustufen, da es sich um eine Totalerhebung handelt. Durch unterschiedliche Begriffsdefinitionen kann es trotzdem zu abweichenden Abgrenzungen einzelner Merkmale zwischen den Bundesländern kommen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt und somit können auch keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Erfassungsgrundlage sind alle Erhebungseinheiten, die als Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung oder der öffentlichen Abwasserentsorgung definiert werden sowie die für die öffentliche Wasserversorgung und die öffentliche Abwasserentsorgung zuständigen Gemeinden. Fehlinterpretationen durch geteilte Zuständigkeiten innerhalb der Unternehmen und zwischen den Gemeinden und Verbänden können zu nicht erkennbaren Doppel- oder Untererfassungen führen (Beispiel: Die Betreiber von Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserentsorgung arbeiten mit den Bevölkerungsdaten ihrer Einwohnermeldeämter, die von den Daten der amtlichen Statistik abweichen).

Des Weiteren können sich geringfügige Fehlerquellen durch die Art der Fragestellung sowie den Aufbau der Fragebogen ergeben. Diese können sich in falschen Aussagen infolge von Fehlinterpretationen der Fußnoten und Erläuterungen durch die Berichtspflichtigen widerspiegeln. Möglichen Fehlerquellen wird in der Phase der Aufbereitung durch gründliche Sichtkontrollen, eine sorgfältige Datenerfassung sowie maschinelle Plausibilisierung entgegengewirkt. Zudem werden Vorerhebungsvergleiche durchgeführt. Über die Korrekturquote kann nur in den jeweiligen Statistischen Ämtern der Länder eine Aussage getroffen werden.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Es kommen keine Imputationsmethoden zur Anwendung, da es bei der Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte keinen Antwortausfall auf Ebene wichtiger Merkmale gibt. Jedoch werden grundsätzlich fehlende oder unplausible

Angaben von den jeweiligen Statistischen Ämtern der Länder bei den Auskunftspflichtigen telefonisch oder schriftlich nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht geliefert werden können, werden nicht geschätzt; das jeweilige Feld bleibt leer.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Laufende Revisionen sieht die Erhebung nicht vor.

4.4.2 Revisionsverfahren

Trifft nicht zu.

4.4.3 Revisionsanalysen

Trifft nicht zu.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebungsaufforderungen werden am Anfang des Berichtsjahres von den Statistischen Ämtern der Länder versendet. Im zweiten Quartal des Berichtsjahres erfolgt der Rücklauf der versandten Erhebungsunterlagen. Aufgrund der aufwändigen Plausibilisierung müssen jedoch zeitaufwändige Rückfragen gestellt werden. Detaillierte Ergebnisse auf Bundesebene zu den öffentlichen Wasser- und Abwasserentgelten werden in der Regel nach 12 - 15 Monaten des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres bereitgestellt. Es werden keine vorläufigen Ergebnisse erstellt.

5.2 Pünktlichkeit

In der Regel werden die Ergebnisse pünktlich veröffentlicht. Für das Berichtsjahr 2016 konnte der festgelegte Termin der Ergebnislieferung aufgrund von methodischen Änderungen nicht eingehalten werden, daher wurden die Ergebnisse nicht pünktlich veröffentlicht. Der Veröffentlichungstermin dieser Statistik wird seit Berichtsjahr 2013 im Arbeits- und Zeitplan (AZP), der Grundlage des Termincontrollings, festgehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebung wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar. Auf internationaler Ebene sind Vergleiche mit anderen EU-Mitgliedstaaten nur für einzelne Merkmale möglich.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Straffung der Umweltstatistik (UStatG) am 20. August 2005 wurde die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte geschaffen. Diese Erhebung wird ab dem Berichtsjahr 2007 alle drei Jahre für das Berichtsjahr und die zwei vorhergehenden Jahre bei Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung und die öffentliche Abwasserentsorgung betreiben, beziehungsweise bei den zuständigen Gemeinden durchgeführt.

Der Stichtag ist jeweils der 1. Januar. Die Erhebung beruht auf Angaben aus allen Gemeinden und Tarifgebieten (ab 2016) in Deutschland. Tarifgebiete sind kleiner als Gemeinden, wenn zum Beispiel mehrere Unternehmen mit unterschiedlicher Entgelstruktur und/oder Entgelthöhe in Gemeindeteilen die Bevölkerung mit Trinkwasser versorgen bzw. Abwasser entsorgen. Erfasst werden ausschließlich wiederkehrende Entgelte, die im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung bzw. der öffentlichen Abwasserentsorgung anfallen. Einmalige Zahlungen, wie z.B. Anschlussgebühren, werden nicht berücksichtigt. Die Erhebung beschränkt sich auf haushaltsübliche Entgelte. Die Preise für Großabnehmer werden nicht einbezogen.

Die regionalen Ergebnisse weichen teilweise erheblich vom Bundesdurchschnitt ab. Neben topografischen und geologischen Verhältnissen beeinflussen z.B. auch die Siedlungsstruktur, die Sanierungsaufwendungen der Ver- bzw. Entsorgungsinfrastruktur, die gewählte Bezugsfläche für das Niederschlagswasserentgelt und die Erneuerungsrate der Trinkwasser- und Abwassernetze die Entgelthöhe für Trinkwasser und Abwasser.

Ab dem Berichtsjahr 2016 werden aus den dezentral gewonnenen Daten auf Tarifgebietsebene die Bundestabellen erstellt (siehe 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik). Die Tabellen zielen darauf ab, die Höhe der haushaltsüblichen Entgelte darzustellen, welche die Einwohner einer regionalen Einheit im Durchschnitt zahlen. Die Auswertung der Entgelte erfolgt getrennt nach Tariftypen, da die Höhe einzelner Entgeltkomponenten in Abhängigkeit vom Tariftyp variieren kann. Diese neue Auswertungskonzeption ermöglicht eine genauere Abbildung der Tarifstruktur und der tatsächlich gezahlten Entgelte.

Aufgrund dieser geänderten Auswertungskonzeption sind Vorerhebungsvergleiche nicht möglich. Für den aktuellen Berichtszeitraum (2014-2016) ist aber eine direkte Vergleichbarkeit der Ergebnisse uneingeschränkt durchführbar.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Trifft nicht zu.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Trifft nicht zu.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Pressemitteilungen zur Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte werden regelmäßig dreijährlich veröffentlicht unter:

<https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen.html>

Veröffentlichungen

Detaillierte Ergebnisse der Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte werden als ausgewählte Tabellen in elektronischer Form veröffentlicht und sind kostenlos unter www.destatis.de im Internet über den Publikationsservice des Statistischen Bundesamtes erhältlich.

Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Website des jeweiligen Landesamtes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter:

<https://www.destatis.de/DE/PresseService/Adressbuch/National.html>

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online-Regionaldatenbank Deutschland (www.regionalstatistik.de/genesis/online/logon) können ausgewählte, regional gegliederte Länderergebnisse der Erhebung direkt heruntergeladen werden.

Zugang zu Mikrodaten

./.

Sonstige Verbreitungswege

./.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

- www.bmub.bund.de (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) (u.a. Pressemitteilung "Bundeskabinett beschließt Gesetz zur Straffung der Umweltstatistik" vom 16.03.2005)

- Fachaufsatz in "Wirtschaft und Statistik":

Dr. Bernd Becker, Dr. Thomas Grundmann, Birgit Hein, Hermann Knichel: Die Erhebungen nach dem neuen Umweltstatistikgesetz von 2005. Erschienen in Wirtschaft und Statistik (WiSta) 5/2006, S. 552 ff. Dieser wissenschaftliche Artikel ist als kostenloser Download erhältlich unter:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/WirtschaftStatistikUmwelt.html>

- Fachaufsatz in "Wirtschaft und Statistik":

Dipl.-Geograph Hans Lamp, Dr. Thomas Grundmann: Neue Entgeltstatistik in der Wasser- und Abwasserwirtschaft. Erschienen in Wirtschaft und Statistik (WiSta) 6/2009, S. 596 ff. Dieser wissenschaftliche Artikel ist als kostenloser Download erhältlich unter:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/WirtschaftStatistikUmwelt.html>

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungstermin für die dreijährliche Pressemitteilung der Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte wird im Veröffentlichungskalender der Pressestelle festgehalten und im Internet veröffentlicht.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Der aktuelle Veröffentlichungskalender kann über die Internetseite www.destatis.de ([Presse - Terminvorschau](#)) eingesehen werden.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Veröffentlichung richtet sich an die gesamte Öffentlichkeit. Über die Homepage des Statistischen Bundesamtes unter www.destatis.de werden die Nutzerinnen und Nutzer über die Veröffentlichung der Daten informiert. Sofern sie im Vorfeld ihr Interesse daran bekundet haben, werden Kunden auf Wunsch auch per E-Mail über die Veröffentlichung informiert. Die Daten sind allen Nutzerinnen und Nutzern zum selben Zeitpunkt zugänglich.

Der Veröffentlichungstermin dieser Statistik wird seit Berichtsjahr 2013 im Arbeits- und Zeitplan (AZP), der Grundlage des Termincontrollings, festgehalten.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Es gibt keine sonstigen fachstatistischen Hinweise.

Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte 2022

Fragebogen für Gemeinden

11G

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder Telefax:

E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** und das Bemerkungsfeld auf dieser Seite sowie die Erläuterungen zu **3** bis **7** auf Seite 3 in dieser Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Amtlicher Gemeindeschlüssel
(bei Rückfragen bitte angeben)

Beachten Sie folgende Hinweise:

Falls für die Gemeinde gewogene Durchschnittsentgelte (gewichtet nach der Zahl der versorgten Einwohner) aller Wasserversorger (WV) bekannt sind, beantworten Sie bitte die Frage in Abschnitt A.1 mit ja und tragen Sie diese Entgelte in Abschnitt A.3 ein. Ein Eintrag in Abschnitt B entfällt in diesem Fall.

Falls in der Gemeinde ein oder mehrere WV mit gleichen Entgelten tätig sind, tragen Sie bitte die Namen in Abschnitt A.2 und die Entgelte in Abschnitt A.3 ein.

Falls ein weiterer WV mit anderen Entgelten tätig ist, tragen Sie bitte den Namen des WV in den Abschnitt B.1 und die Entgelte in den Abschnitt B.2 ein. Einmalige Zahlungen, wie zum Beispiel Anschlussgebühren, sind nicht Bestandteil dieser Erhebung.

Erläuterungen zu Abschnitt A und B

1 Im Verbrauchsentgelt müssen alle Teilentgelte für Letztabverbraucher, wie zum Beispiel Wasserentnahmehentgelt, Investitionsbeitrag und sonstige verbrauchsabhängige Entgelte, enthalten sein.

2 Grundentgelt (Grundgebühr) beziehungsweise Entgeltpauschale. Bezogen auf die haushaltsübliche Zählergröße beziehungsweise Jahresverbrauchsklasse. Hier sind auch die haushaltsüblichen flächenbezogenen Entgelte mit einzubeziehen.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.
Falls kein Entgelt erhoben wurde, sind die Gründe dafür hier einzutragen.

**A Wasserentgelte in den Jahren 2020, 2021 und 2022
(jeweils Stichtag 1. Januar)**

Amtlicher Gemeindeschlüssel
(bei Rückfragen bitte angeben)

- A.1 Wenn in der Gemeinde mehrere WV mit unterschiedlichen Entgelten tätig sind, ist Ihnen das gewogene Durchschnittsentgelt aller WV bekannt?

Ja Weiter mit A.3.

Nein

A.2 Name des/der WV mit gleichen Wasserentgelten

WV 1

Identnummer _____

WV 3

Identnummer _____

WV 2

Identnummer _____

WV 4

Identnummer _____

A.3 Wasserentgelte in Euro

Stichtag	Verbrauchsabhängiges Entgelt je m ³ 1		Haushaltsübliches verbrauchsunabhängiges Entgelt im Jahr 2	
	netto	brutto (inkl. 7% MwSt.)	netto	brutto (inkl. 7% MwSt.)
01.01.2020	_____ , _____	(wird vom zuständigen statistischen Amt errechnet)	_____ , _____	(wird vom zuständigen statistischen Amt errechnet)
01.01.2021	_____ , _____		_____ , _____	
01.01.2022	_____ , _____		_____ , _____	

A.4 Wurde auf das Entgelt eine Mehrwertsteuer erhoben?

01.01.2020

01.01.2021

01.01.2022

Ja

Nein

B Weitere Wasserversorger mit von Abschnitt A.3 abweichenden Wasserentgelten in den Jahren 2020, 2021 und 2022 (jeweils Stichtag 1. Januar)

i Tragen Sie bitte hier von Abschnitt A.3 abweichende Wasserentgelte ein.

i Bei weiteren unterschiedlichen Entgelten bitte Abschnitt B kopieren.

B.1 Name des WV

WV 1

Identnummer _____

B.2 Wasserentgelte in Euro

Stichtag	Verbrauchsabhängiges Entgelt je m ³ 1		Haushaltsübliches verbrauchsunabhängiges Entgelt im Jahr 2	
	netto	brutto (inkl. 7% MwSt.)	netto	brutto (inkl. 7% MwSt.)
01.01.2020	_____ , _____	(wird vom zuständigen statistischen Amt errechnet)	_____ , _____	(wird vom zuständigen statistischen Amt errechnet)
01.01.2021	_____ , _____		_____ , _____	
01.01.2022	_____ , _____		_____ , _____	

B.3 Wurde auf das Entgelt eine Mehrwertsteuer erhoben?

01.01.2020

01.01.2021

01.01.2022

Ja

Nein

Beachten Sie folgende Hinweise:

Falls für die Gemeinde gewogene Durchschnittsentgelte (gewichtet nach der Zahl der Einwohner, deren Abwasser entsorgt wird) aller Abwasserentsorger (AE) bekannt sind, beantworten Sie bitte die Frage in Abschnitt C.1 mit ja und tragen Sie diese Entgelte in Abschnitt C.3 ein. Ein Eintrag in Abschnitt D entfällt in diesem Fall.

Falls in der Gemeinde ein oder mehrere AE mit gleichen Entgelten tätig sind, tragen Sie bitte die Namen in Abschnitt C.2 und die Entgelte in Abschnitt C.3 ein.

Falls ein weiterer AE mit anderen Entgelten tätig ist, tragen Sie bitte den Namen des AE in den Abschnitt D.1 und die Entgelte in den Abschnitt D.2 ein. Einmalige Zahlungen, wie zum Beispiel Anschlussgebühren, sind nicht Bestandteil dieser Erhebung.

Erläuterungen zu Abschnitt C und D

- 3** Abflussfläche, bebaubare Fläche, Grundstücksgröße.
Werden mehrere Flächenarten in die Berechnung einbezogen, bitte nur das gemessen am Gesamtaufkommen bedeutendste Flächenentgelt eintragen.
- 4** Bezogen auf den Frischwasserbezug (es wird der m³-Preis für Schmutzwasser und nicht der Preis pro m³ Frischwasserbezug erfragt).

- 5** Wenn abweichend vom Abwasser- oder Schmutzwasser-entgelt je m³ und ohne Bezug auf den Frischwasserbezug (zum Beispiel Brauchwasser, Grauwasser, Niederschlagswasser).
- 6** Bezogen auf versiegelte oder sonstige Fläche.
- 7** Grundentgelt (Grundgebühr) beziehungsweise Entgeltpauschale.

C Wiederkehrende Abwasserentgelte in den Jahren 2020, 2021 und 2022 (jeweils Stichtag 1. Januar)

Entgelte für Abwasser, das über das öffentliche Kanalnetz einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird sowie für Niederschlagswasser, das über Trennkanalisation abgeleitet wird.

I Wenn die Entgelte umsatzsteuerpflichtig sind, bitte einschließlich der Umsatzsteuer angeben.

C.1 Wenn in der Gemeinde mehrere AE mit unterschiedlichen Entgelten tätig sind, ist Ihnen das gewogene Durchschnittsentgelt aller AE bekannt?

Ja Weiter mit C.3.

Nein

C.2 Name des/der AE mit gleichen Abwasserentgelten

AE 1

Identnummer _____

AE 3

Identnummer _____

AE 2

Identnummer _____

AE 4

Identnummer _____

C.3 Abwasserentgelte in Euro

Stichtag	Mengenbezogenes Entgelt		Flächenbezogenes Entgelt 3		Haushaltsübliches mengen- und flächenunabhängiges Entgelt im Jahr 7
	Abwasser- oder Schmutzwasser-entgelt je m ³ 4	sonstiges men- genbezogenes Entgelt je m ³ 5	Schmutzwasser-entgelt je m ²	Niederschlags- beziehungsweise Oberflächen- wasserentgelt je m ² 6	
01.01.2020	_____	_____	_____	_____	_____
01.01.2021	_____	_____	_____	_____	_____
01.01.2022	_____	_____	_____	_____	_____

D Weitere Abwasserentsorger mit von Abschnitt C.3 abweichenden wiederkehrenden Abwasserentgelten in den Jahren 2020, 2021 und 2022 (jeweils Stichtag 1. Januar)

i Tragen Sie bitte hier von Abschnitt C.3 abweichende wiederkehrende Abwasserentgelte ein. Bei weiteren unterschiedlichen Entgelten bitte Abschnitt D kopieren.

D.1 Name des AE

AE 1

Identnummer _____

D.2 Abwasserentgelte in Euro

Stichtag	Mengenbezogenes Entgelt		Flächenbezogenes Entgelt 3		Haushaltsübliches mengen- und flächenunabhängiges Entgelt im Jahr 7
	Abwasser- oder Schmutzwasser-entgelt je m ³ 4	sonstiges men- genbezogenes Entgelt je m ³ 5	Schmutzwasser- entgelt je m ²	Niederschlags- beziehungsweise Oberflächen- wasserentgelt je m ² 6	
01.01.2020	_____, ____	_____, ____	_____, ____	_____, ____	_____, ____
01.01.2021	_____, ____	_____, ____	_____, ____	_____, ____	_____, ____
01.01.2022	_____, ____	_____, ____	_____, ____	_____, ____	_____, ____

Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte 2022 Gemeinden

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte wird dreijährlich für das Berichtsjahr und die zwei vorhergehenden Jahre bei Betreibern von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung oder bei Gemeinden durchgeführt. Diese Erhebung erfasst für jedes Berichtsjahr wiederkehrende Beiträge, Grundgebühren und Mengengebühren.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben nach § 11 Absatz 2 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 9 Buchstabe b UStatG sind die Inhaberinnen oder Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen oder die Gemeinden auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 14 Absatz 4 UStatG besteht für Unternehmen, Betriebe und Einrichtungen deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Nach § 14 Absatz 5 UStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder Ergebnisse veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne

Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Der verwendete amtliche Gemeindeschlüssel dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Gemeinden und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Er besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte 2022

Fragebogen Abwasserentgelte für Unternehmen

11UA

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder Telefax:

E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **4** und das Bemerkungsfeld auf dieser Seite.

Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Beachten Sie folgende Hinweise:

„Entgelte“ steht in dieser Erhebung als übergeordneter Begriff für die regional unterschiedlichen Bezeichnungen wie Preise, Gebühren oder Beiträge. Erfasst werden ausschließlich wiederkehrende Entgelte, die im Rahmen der öffentlichen Abwasserentsorgung anfallen. Beim Abwasser werden nur Entgelte für Abwasser erfasst, das über die Kanalisation einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird sowie für Niederschlagswasser, das über Trennkanalisation abgeleitet wird. Entgelte für die Leerung von abflusslosen Gruben,

auch wenn der Inhalt einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, bleiben genauso unberücksichtigt wie Entgelte für Wasser, das über eine Kanalisation (ohne weitere Behandlung) direkt eingeleitet wird. Einmalige Zahlungen, wie zum Beispiel Anschlussgebühren, werden nicht berücksichtigt. Die Erhebung beschränkt sich auf haushaltsübliche Entgelte. Die Preise für Großabnehmer werden nicht einbezogen.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Flächenbezogenes Entgelt wird zum Beispiel auf die versiegelte Fläche, bebaubare Fläche oder die Grundstücksgröße bezogen. Werden bei der Entgeltberechnung mehrere Flächenarten berücksichtigt, tragen Sie hier bitte nur das gemessen am Gesamtaufkommen bedeutendste Flächenentgelt ein.
- 2** Beim mengenbezogenen Entgelt für Abwasser oder Schmutzwasser ist das Entgelt je Kubikmeter Abwasser oder Schmutzwasser anzugeben, wenn die Grundlage der Berechnung der Frischwasserbezug ist.
- 3** Sonstiges mengenbezogenes Entgelt umfasst zusätzlich zum Schmutzwasser- oder Abwasserentgelt erhobene Entgelte, deren Grundlage nicht die Menge des bezogenen Frischwassers ist.
- 4** Unter haushaltsübliches mengenunabhängiges und flächenunabhängiges Entgelt fällt in der Regel die Grundgebühr, ein Grundentgelt beziehungsweise eine Entgeltpauschale.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben. Falls kein Entgelt erhoben wurde, sind die Gründe dafür hier einzutragen.

Wiederkehrende Abwasserentgelte in den Jahren 2020, 2021 und 2022 (jeweils Stichtag 1. Januar)

Entgelte für Abwasser, das über das öffentliche Kanalnetz einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird sowie für Niederschlagswasser, das über Trennkanalisation abgeleitet wird.

i Wenn die Entgelte umsatzsteuerpflichtig sind, bitte einschließlich der Umsatzsteuer angeben.

Bei mehr als fünf Gemeinden, in denen Abwasserentgelt erhoben wird, bitte Abschnitt kopieren.

Amtlicher Gemeindeschlüssel (wird vom statistischen Amt eingetragen)	Name der Gemeinde, in der das Abwasserentgelt erhoben wird	Mengenbezogenes Entgelt		Flächenbezogenes Entgelt 1		Haushaltsübliches mengen- und flächenunabhängiges Entgelt im Jahr 4
		Abwasser- oder Schmutzwasser-entgelt je m ³ 2	sonstiges mengenbezogenes Entgelt je m ³ 3	Schmutzwasserentgelt je m ²	Niederschlagsbeziehungsweise Oberflächenwasserentgelt je m ²	

Abwasserentgelt im Jahr 2020 (Stichtag 01.01.2020) in Euro

_____	_____	_____, ____	_____, ____	_____, ____	_____, ____	_____, ____
_____	_____	_____, ____	_____, ____	_____, ____	_____, ____	_____, ____
_____	_____	_____, ____	_____, ____	_____, ____	_____, ____	_____, ____
_____	_____	_____, ____	_____, ____	_____, ____	_____, ____	_____, ____
_____	_____	_____, ____	_____, ____	_____, ____	_____, ____	_____, ____

Abwasserentgelt im Jahr 2021 (Stichtag 01.01.2021) in Euro

_____	_____	_____, ____	_____, ____	_____, ____	_____, ____	_____, ____
_____	_____	_____, ____	_____, ____	_____, ____	_____, ____	_____, ____
_____	_____	_____, ____	_____, ____	_____, ____	_____, ____	_____, ____
_____	_____	_____, ____	_____, ____	_____, ____	_____, ____	_____, ____
_____	_____	_____, ____	_____, ____	_____, ____	_____, ____	_____, ____

Abwasserentgelt im Jahr 2022 (Stichtag 01.01.2022) in Euro

_____	_____	_____, ____	_____, ____	_____, ____	_____, ____	_____, ____
_____	_____	_____, ____	_____, ____	_____, ____	_____, ____	_____, ____
_____	_____	_____, ____	_____, ____	_____, ____	_____, ____	_____, ____
_____	_____	_____, ____	_____, ____	_____, ____	_____, ____	_____, ____
_____	_____	_____, ____	_____, ____	_____, ____	_____, ____	_____, ____

Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte 2022 Abwasserentsorgungsunternehmen

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte wird dreijährlich für das Berichtsjahr und die zwei vorhergehenden Jahre bei Betreibern von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung oder bei Gemeinden durchgeführt. Diese Erhebung erfasst für jedes Berichtsjahr wiederkehrende Beiträge, Grundgebühren und Mengengebühren.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben nach § 11 Absatz 2 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 9 Buchstabe b UStatG sind die Inhaberinnen oder Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen oder die Gemeinden auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 14 Absatz 4 UStatG besteht für Unternehmen, Betriebe und Einrichtungen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Nach § 14 Absatz 5 UStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder Ergebnisse veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen, Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne

Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Der verwendete amtliche Gemeindeschlüssel dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Gemeinden und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Er besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte 2022

Fragebogen Trinkwasserentgelte für Unternehmen

11UT

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder Telefax:

E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** und das Bemerkungsfeld auf dieser Seite.

Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Beachten Sie folgende Hinweise:

„Entgelte“ steht in dieser Erhebung als übergeordneter Begriff für die regional unterschiedlichen Bezeichnungen wie Preise, Gebühren oder Beiträge. Erfasst werden ausschließlich wiederkehrende Entgelte, die im Rahmen der öffentlichen

Trinkwasserversorgung anfallen. Einmalige Zahlungen, wie zum Beispiel Anschlussgebühren, werden nicht berücksichtigt. Die Erhebung beschränkt sich auf haushaltsübliche Entgelte. Die Preise für Großabnehmer werden nicht einbezogen.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Im Verbrauchsentgelt müssen alle in das verbrauchsabhängige Entgelt eingerechneten Teilentgelte, wie zum Beispiel Wasserentnahmenteentgelt, Abschreibungen und Ähnliches, angegeben werden.
- 2** Das haushaltsübliche verbrauchsunabhängige Entgelt (Grundgebühr, Grundentgelt, Entgeltpauschale) wird auf die haushaltsübliche Größe des Wassermessers beziehungsweise die haushaltsübliche Jahresverbrauchsklasse bezogen. Hier sind auch die haushaltsüblichen flächenbezogenen Entgelte mit einzubeziehen.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben. Falls kein Entgelt erhoben wurde, sind die Gründe dafür hier einzutragen.

Wasserentgelte in den Jahren 2020, 2021 und 2022

(jeweils Stichtag 1. Januar)

Bei mehr als sieben versorgten Gemeinden bitte Abschnitt kopieren.

Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Amtlicher Gemeindeschlüssel (wird vom statistischen Amt eingetragen)	Name der versorgten Gemeinde	Verbrauchs- abhängiges Entgelt je m ³		Haushaltsübliches verbrauchs- unabhängiges Entgelt im Jahr	
		1 netto	brutto	2 netto	brutto

Wasserentgelt im Jahr 2020 (Stichtag 01.01.2020) in Euro

_____	_____	_____, ____	_____
_____	_____	_____, ____	_____
_____	_____	_____, ____	_____
_____	_____	_____, ____	_____
_____	_____	_____, ____	_____
_____	_____	_____, ____	_____
_____	_____	_____, ____	_____
_____	_____	_____, ____	_____

Wurde auf das Entgelt eine Mehrwertsteuer erhoben?

- Ja
- Nein

Wasserentgelt im Jahr 2021 (Stichtag 01.01.2021) in Euro

_____	_____	_____, ____	_____
_____	_____	_____, ____	_____
_____	_____	_____, ____	_____
_____	_____	_____, ____	_____
_____	_____	_____, ____	_____
_____	_____	_____, ____	_____
_____	_____	_____, ____	_____
_____	_____	_____, ____	_____

wird vom statistischen Amt errechnet

Wurde auf das Entgelt eine Mehrwertsteuer erhoben?

- Ja
- Nein

Wasserentgelt im Jahr 2022 (Stichtag 01.01.2022) in Euro

_____	_____	_____, ____	_____
_____	_____	_____, ____	_____
_____	_____	_____, ____	_____
_____	_____	_____, ____	_____
_____	_____	_____, ____	_____
_____	_____	_____, ____	_____
_____	_____	_____, ____	_____
_____	_____	_____, ____	_____

wird vom statistischen Amt errechnet

Wurde auf das Entgelt eine Mehrwertsteuer erhoben?

- Ja
- Nein

Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte 2022 Wasserversorgungsunternehmen

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte wird dreijährlich für das Berichtsjahr und die zwei vorhergehenden Jahre bei Betreibern von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung oder bei den jeweiligen Gemeinden durchgeführt. Diese Erhebung erfasst für jedes Berichtsjahr wiederkehrende Beiträge, Grundgebühren und Mengengebühren.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben nach § 11 Absatz 2 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 9 Buchstabe b UStatG sind die Inhaberinnen oder Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen oder die Gemeinden auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 14 Absatz 4 UStatG besteht für Unternehmen, Betriebe und Einrichtungen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Nach § 14 Absatz 5 UStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft.

Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder Ergebnisse veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen, Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne

Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Der verwendete amtliche Gemeindeschlüssel dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Gemeinden und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Er besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Datensatzbeschreibung

Aufgabengebiet:	Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte 2022 (§ 11 Absatz 2 UStatG)	Blatt Nr. 1 von 6
Datensatz-Nr./ -Name:	ENTPL1	Datum: 22.06.2021
Materialbezeichnung(en)	ENTPL1 - PL Datensatz für EWAGE	Stand: 12.05.2015
ggf. Sortierung:		Bearbeiter: Dr. Bienk
(Archivmaterial)		Land: Bayern
Bemerkungen:	Satzart 1: Trinkwasser je Gemeinde / Betrieb Satzart 2: Abwasser je Gemeinde / Betrieb Satzart 3: Vorjahresvergleich Trinkwasser je Gemeinde Satzart 4: Vorjahresvergleich Abwasser je Gemeinde	Berichtszeitraum: 2020-2022 Satzformat: v Satztyp 2): Satzlänge in Bytes: 637

Feldbez. EF - Nr.	Satzstellen			Feldformat 1)		Inhalt / Bemerkungen	
	von	-	bis	Anzahl	allg.		
EF1	1			1	C	ALN	Satzart 1 = Entgelte für Trinkwasser 2 = Entgelte für Abwasser 3 = Vorjahresvergleich Trinkwasser 4 = Vorjahresvergleich Abwasser
EF2	2	-	3	2	C	ALN	Bundesland
EF3	4	-	12	9	C	ALN	aktueller Berichtszeitraum, z.B. (2020-2022)
EF4	13	-	20	8			Amtlicher Gemeindeschlüssel -----
EF4U1	13	-	14	2	C	ALN	Land-Nr.
EF4U2	15			1	C	ALN	Regierungsbezirks-Nr.
EF4U3	16	-	17	2	C	ALN	Kreis-Nr.
EF4U4	18	-	20	3	C	ALN	Gemeinde-Nr.
EF5	21	-	270	250	C	ALN	Gemeindenname
EF6	271	-	279	9	C	ALN	Ident-Nr. des Ver-/Entsorgers (WV oder AE) (nur bei SA1 & SA2, leer bei SA 3 & SA 4)
EF7	280	-	529	250	C	ALN	Name des Ver- /Entsorgers (WV oder AE) (nur bei SA1 & SA2, leer bei SA 3 & SA 4)
EF8	530	-	540	11	C	NOV11K00	Gesamtbevölkerung (nur bei SA1 & SA2, leer bei SA 3 & SA 4)
EF9	541	-	548	8	C	NOV08K00	Anzahl der versorgten Einwohner insgesamt in der Gemeinde (OEWW12) (nur bei SA1 & SA2, leer bei SA 3 & SA 4)
EF10	549	-	556	8	C	NOV08K00	Anzahl der zur Gewichtung herangezogenen Einwohner (nur bei SA1 & SA2, leer bei SA 3 & SA 4)

1) ALN = alphanumerisch, NOV = numerisch ohne Vorzeichen, NMV = numerisch mit Vorzeichen, GEP = gepackt, GLD = Gleitkomma
X = hexadezimal, PO = gepackt ohne Vorzeichen, C = charakter (Zeichen), P = gepackt

2) leer = normaler Datensatz, V = Vorlaufinformation, S = Sonderfall, A = ASP- Beschreibung

Datensatzbeschreibung

Aufgabengebiet:	Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte 2022 (§ 11 Absatz 2 UStatG)	Blatt Nr. 2 von 6
Datensatz-Nr./ -Name:	ENTPL1	Datum: 22.06.2021
Materialbezeichnung(en)	ENTPL1 - PL Datensatz für EWAGE	Stand: 12.05.2015
ggf. Sortierung:		Bearbeiter: Dr. Bienk
(Archivmaterial)		Land: Bayern
Bemerkungen:	Satzart 1: Trinkwasser je Gemeinde / Betrieb Satzart 2: Abwasser je Gemeinde / Betrieb Satzart 3: Vorjahresvergleich Trinkwasser je Gemeinde Satzart 4: Vorjahresvergleich Abwasser je Gemeinde	Berichtszeitraum: 2020-2022 Satzformat: v Satztyp 2): Satzlänge in Bytes: 637

Feldbez. EF - Nr.	Satzstellen			Feldformat 1)		Inhalt / Bemerkungen	
	von	-	bis	Anzahl	allg.		
EF11	557	-	560	4	C	NOV04K00	Satzart 1: Berichtsjahr (z.B. 2020, 2021 oder 2022)
EF12	561			1	C	ALN	Kennzeichen "Fehlanzeige" ----- 0 = Werte für Berichtsjahr - vorhanden 1 = Werte für Berichtsjahr - nicht vorhanden
EF13	562	-	568	7	C	NOV07K02	Verbrauchsabhängiges Entgelt Verbrauchspreis je m3 (netto in EUR; XXXXX,XX)
EF14	569	-	575	7	C	NOV07K02	Verbrauchsunabhängiges Entgelt Haushaltsübliches verbrauchsunabhängiges Entgelt im Jahr (netto in EUR; XXXXX,XX)
EF15	576			1	C	ALN	Wurde auf das Entgelt eine Mehrwertsteuer erhoben? 1 = ja 2 = nein
EF16	577	-	637	61	C	ALN	leer

1) ALN = alphanumerisch, NOV = numerisch ohne Vorzeichen, NMV = numerisch mit Vorzeichen, GEP = gepackt, GLD = Gleitkomma
X = hexadezimal, PO = gepackt ohne Vorzeichen, C = charakter (Zeichen), P = gepackt

2) leer = normaler Datensatz, V = Vorlaufinformation, S = Sonderfall, A = ASP- Beschreibung

Datensatzbeschreibung

Aufgabengebiet:	Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte 2022 (§ 11 Absatz 2 UStatG)	Blatt Nr. 3 von 6
Datensatz-Nr./ -Name:	ENTPL1	Datum: 22.06.2021
Materialbezeichnung(en)	ENTPL1 - PL Datensatz für EWAGE	Stand: 12.05.2015
ggf. Sortierung:		Bearbeiter: Dr. Bienk
(Archivmaterial)		Land: Bayern
Bemerkungen:	Satzart 1: Trinkwasser je Gemeinde / Betrieb Satzart 2: Abwasser je Gemeinde / Betrieb Satzart 3: Vorjahresvergleich Trinkwasser je Gemeinde Satzart 4: Vorjahresvergleich Abwasser je Gemeinde	Berichtszeitraum: 2020-2022 Satzformat: v Satztyp 2): Satzlänge in Bytes: 637

Feldbez. EF - Nr.	Satzstellen			Feldformat 1)		Inhalt / Bemerkungen	
	von	-	bis	Anzahl	allg.		
EF11	557	-	560	4	C	NOV04K00	Satzart 2: Berichtsjahr (z.B. 2020, 2021 oder 2022)
EF12	561			1	C	ALN	Kennzeichen "Fehlanzeige" ----- 0 = Werte für Berichtsjahr - vorhanden 1 = Werte für Berichtsjahr - nicht vorhanden
EF13	562	-	568	7	C	NOV07K02	Mengenbezogenes Entgelt ----- Abwasser- oder Schmutzwasserentgelt je m ³ , bezogen auf den Frischwasserbezug (in EUR; XXXXX,XX)
EF14	569	-	575	7	C	NOV07K02	Sonstiges mengenbezogenes Entgelt je m ³ (in EUR; XXXXX,XX)
EF15	576	-	582	7	C	NOV07K02	Flächenbezogenes Entgelt ----- Schmutzwasserentgelt je m ² (in EUR; XXXXX,XX)
EF16	583	-	589	7	C	NOV07K02	Niederschlags- bzw. Oberflächenwasserentgelt je m ² versiegelter oder sonstiger Fläche (in EUR; XXXXX,XX)
EF17	590	-	596	7	C	NOV07K02	Haushaltsübliches mengen- und flächenunabhängiges Entgelt im Jahr (in EUR; XXXXX,XX)
EF18	597	-	636	40	C	ALN	leer

1) ALN = alphanumerisch, NOV = numerisch ohne Vorzeichen, NMV = numerisch mit Vorzeichen, GEP = gepackt, GLD = Gleitkomma
X = hexadezimal, PO = gepackt ohne Vorzeichen, C = charakter (Zeichen), P = gepackt

2) leer = normaler Datensatz, V = Vorlaufinformation, S = Sonderfall, A = ASP- Beschreibung

Datensatzbeschreibung

Aufgabengebiet:	Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte 2022 (§ 11 Absatz 2 UStatG)	Blatt Nr. 4 von 6
Datensatz-Nr./ -Name:	ENTPL1	Datum: 22.06.2021
Materialbezeichnung(en)	ENTPL1 - PL Datensatz für EWAGE	Stand: 12.05.2015
ggf. Sortierung:		Bearbeiter: Dr. Bienk
(Archivmaterial)		Land: Bayern
Bemerkungen:	Satzart 1: Trinkwasser je Gemeinde / Betrieb Satzart 2: Abwasser je Gemeinde / Betrieb Satzart 3: Vorjahresvergleich Trinkwasser je Gemeinde Satzart 4: Vorjahresvergleich Abwasser je Gemeinde	Berichtszeitraum: 2020-2022 Satzformat: v Satztyp 2): Satzlänge in Bytes: 637

Feldbez. EF - Nr.	Satzstellen			Feldformat 1)		Inhalt / Bemerkungen	
	von	-	bis	Anzahl	allg.		
EF11	557	-	560	4	C	NOV04K00	Satzart 3: letztes Jahr des Vor-Berichtszeitraums Vor-BZR (2019)
EF12	561			1	C	ALN	Kennzeichen "Fehlanzeige" Vor-BZR ----- 0 = Werte für Berichtsjahr - vorhanden 1 = Werte für Berichtsjahr - nicht vorhanden
EF13	562	-	568	7	C	NOV07K02	Verbrauchsabhängiges Entgelt Vor-BZR für Gemeinde Verbrauchspreis je m3 (netto in EUR; XXXXX,XX)
EF14	569	-	575	7	C	NOV07K02	Verbrauchsunabhängiges Entgelt Vor-BZR für Gemeinde Haushaltsübliches verbrauchsunabhängiges Entgelt im Jahr (netto in EUR; XXXXX,XX)
EF15	576	-	579	4	C	NOV04K00	erstes Jahr des aktuellen Berichtszeitraums BZR (2020)
EF16	580			1	C	ALN	Kennzeichen "Fehlanzeige" aktueller BZR ----- 0 = Werte für Berichtsjahr - vorhanden 1 = Werte für Berichtsjahr - nicht vorhanden
EF17	581	-	587	7	C	NOV07K02	Verbrauchsabhängiges Entgelt aktueller BZR für Gemeinde Verbrauchspreis je m3 (netto in EUR; XXXXX,XX)
EF18	588	-	594	7	C	NOV07K02	Verbrauchsunabhängiges Entgelt aktueller BZR für Gemeinde Haushaltsübliches verbrauchsunabhängiges Entgelt im Jahr (netto in EUR; XXXXX,XX)
EF19	595	-	636	42	C	ALN	leer

1) ALN = alphanumerisch, NOV = numerisch ohne Vorzeichen, NMV = numerisch mit Vorzeichen, GEP = gepackt, GLD = Gleitkomma
X = hexadezimal, PO = gepackt ohne Vorzeichen, C = charakter (Zeichen), P = gepackt

2) leer = normaler Datensatz, V = Vorlaufinformation, S = Sonderfall, A = ASP- Beschreibung

Datensatzbeschreibung

Aufgabengebiet:	Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte 2022 (§ 11 Absatz 2 UStatG)	Blatt Nr. 5 von 6
Datensatz-Nr./ -Name:	ENTPL1	Datum: 22.06.2021
Materialbezeichnung(en)	ENTPL1 - PL Datensatz für EWAGE	Stand: 12.05.2015
ggf. Sortierung:		Bearbeiter: Dr. Bienk
(Archivmaterial)		Land: Bayern
Bemerkungen:	Satzart 1: Trinkwasser je Gemeinde / Betrieb Satzart 2: Abwasser je Gemeinde / Betrieb Satzart 3: Vorjahresvergleich Trinkwasser je Gemeinde Satzart 4: Vorjahresvergleich Abwasser je Gemeinde	Berichtszeitraum: 2020-2022 Satzformat: v Satztyp 2): Satzlänge in Bytes: 637

Feldbez. EF - Nr.	Satzstellen			Feldformat 1)		Inhalt / Bemerkungen	
	von	-	bis	Anzahl	allg.		
EF11	557	-	560	4	C	NOV04K00	Satzart 4: letztes Jahr des Vor-Berichtszeitraums Vor-BZR (2019)
EF12	561			1	C	ALN	Kennzeichen "Fehlanzeige" Vor-BZR ----- 0 = Werte für Berichtsjahr - vorhanden 1 = Werte für Berichtsjahr - nicht vorhanden
EF13	562	-	568	7	C	NOV07K02	Mengenbezogenes Entgelt Vor-BZR für Gemeinde ----- Abwasser- oder Schmutzwasserentgelt je m ³ , bezogen auf den Frischwasserbezug (in EUR; XXXXX,XX)
EF14	569	-	575	7	C	NOV07K02	Sonstiges mengenbezogenes Entgelt je m ³ (in EUR; XXXXX,XX)
EF15	576	-	582	7	C	NOV07K02	Flächenbezogenes Entgelt Vor-BZR für Gemeinde ----- Schmutzwasserentgelt je m ² (in EUR; XXXXX,XX)
EF16	583	-	589	7	C	NOV07K02	Niederschlags- bzw. Oberflächenwasserentgelt je m ² versiegelter oder sonstiger Fläche (in EUR; XXXXX,XX)
EF17	590	-	596	7	C	NOV07K02	Haushaltsübliches mengen. und flächenunabhängiges Entgelt im Jahr (in EUR; XXXXX,XX)
EF18	597	-	600	4	C	NOV04K00	erstes Jahr des aktuellen Berichtszeitraums (2020)
EF19	601			1	C	ALN	Kennzeichen "Fehlanzeige" aktueller BZR ----- 0 = Werte für Berichtsjahr - vorhanden 1 = Werte für Berichtsjahr - nicht vorhanden
EF20	602	-	608	7	C	NOV07K02	Mengenbezogenes Entgelt aktueller BZR für Gemeinde ----- Abwasser- oder Schmutzwasserentgelt je m ³ , bezogen auf den Frischwasserbezug (in EUR; XXXXX,XX)
EF21	609	-	615	7	C	NOV07K02	Sonstiges mengenbezogenes Entgelt je m ³ (in EUR; XXXXX,XX)
EF22	616	-	622	7	C	NOV07K02	Flächenbezogenes Entgelt aktueller BZR für Gemeinde ----- Schmutzwasserentgelt je m ² (in EUR; XXXXX,XX)
EF23	623	-	629	7	C	NOV07K02	Niederschlags- bzw. Oberflächenwasserentgelt je m ² versiegelter oder sonstiger Fläche (in EUR; XXXXX,XX)

1) ALN = alphanumerisch, NOV = numerisch ohne Vorzeichen, NMV = numerisch mit Vorzeichen, GEP = gepackt, GLD = Gleitkomma
X = hexadezimal, PO = gepackt ohne Vorzeichen, C = charakter (Zeichen), P = gepackt

2) leer = normaler Datensatz, V = Vorlaufinformation, S = Sonderfall, A = ASP- Beschreibung

Datensatzbeschreibung

Aufgabengebiet:	Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte 2022 (§ 11 Absatz 2 UStatG)	Blatt Nr. 6 von 6
Datensatz-Nr./ -Name:	ENTPL1	Datum: 22.06.2021
Materialbezeichnung(en)	ENTPL1 - PL Datensatz für EWAGE	Stand: 12.05.2015
ggf. Sortierung:		Bearbeiter: Dr. Bienk
(Archivmaterial)		Land: Bayern
Bemerkungen:	Satzart 1: Trinkwasser je Gemeinde / Betrieb Satzart 2: Abwasser je Gemeinde / Betrieb Satzart 3: Vorjahresvergleich Trinkwasser je Gemeinde Satzart 4: Vorjahresvergleich Abwasser je Gemeinde	Berichtszeitraum: 2020-2022 Satzformat: v Satztyp 2): Satzlänge in Bytes: 637

Feldbez. EF - Nr.	Satzstellen		Feldformat 1)		Inhalt / Bemerkungen	
	von	-	bis	Anzahl	allg.	
EF24	630	-	636	7	C	NOV07K02 Haushaltsübliches mengen. und flächenunabhängiges Entgelt im Jahr (in EUR; XXXXX,XX)

1) ALN = alphanumerisch, NOV = numerisch ohne Vorzeichen, NMV = numerisch mit Vorzeichen, GEP = gepackt, GLD = Gleitkomma
X = hexadezimal, PO = gepackt ohne Vorzeichen, C = charakter (Zeichen), P = gepackt

2) leer = normaler Datensatz, V = Vorlaufinformation, S = Sonderfall, A = ASP- Beschreibung

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung / Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

Amtliche Statistik im Verbund

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem „Statistikverbund“ entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsresultate.

Produkte und Dienstleistungen

Informationsservice

info@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173 -1777

Fax 0331 817330 - 4091

Mo–Do 8:00–15:30 Uhr, Fr 8:00–13:30 Uhr

Statistische Informationen für jedermann sowie maßgeschneiderte Aufbereitung von Daten über Berlin und Brandenburg, Auskunft, Beratung, Pressedienst.

Standort Potsdam

Steinstraße 104–106, 14480 Potsdam

Standort Berlin

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Internet-Angebot

www.statistik-berlin-brandenburg.de
mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Fachbeiträgen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

Statistische Berichte

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

Statistische Bibliothek

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

bibliothek@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173 -3540

Datenangebot aus dem Sachgebiet

Informationen zu dieser Veröffentlichung

Referat 24

Tel. 0331 8173 - 1240

Fax 0331 817330 - 4037

Umwelt@statistik-bbb.de

Weitere Veröffentlichungen zum Thema

Statistische Berichte:

- Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Q I 1 – 3j
- Umweltökonomische Gesamtrechnungen Basisdaten und ausgewählte Ergebnisse PV 1 - j